



Stellungnahme zum Votumsverfahren Az. 2019/31

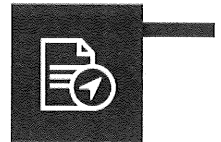
Mit Schreiben vom 06.06.2019 informierte die Clearingstelle EEG/KWKG den Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) über ein noch einzuleitendes Votumsverfahren und bat um Stellungnahme zu folgender grundsätzlichen Rechtsfrage:

Gehören die Kosten der Erdschlusskompensation zu den Kosten des Netzbetreibers, insbesondere zu den Kosten nach § 17 EEG 2017, oder zu den notwendigen Anschlusskosten des Anlagenbetreibers?

Aus dem gleichzeitig übersandten vorläufigen Tatbestand des Votumsverfahren ergaben sich folgende Fragen:

1. *„Handelt es sich beim Aufwand für die Erdschlusskompensation im Rahmen des Netzanschlusses der Windenergieanlagen der Anspruchsgegnerin mit einer installierten Gesamtleistung von 13,2 MW an das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchsstellerin um Kosten, die von der Anspruchsgegnerin gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017 oder von der Anspruchsstellerin gemäß § 17 EEG 2017 zu tragen sind, wenn die Erdschlusskompensation mittels einer vorhandenen Erdschlusskompensationsanlage der Anspruchsstellerin erbracht werden könnte, deren Kapazität noch nicht ausgeschöpft ist?“*
2. *„Ändert sich die rechtliche Bewertung, wenn die Kapazitäten der Erdschlusskompensationsanlage der Anspruchsstellerin zum Zeitpunkt des Netzanschlusses ausgeschöpft sind und deswegen die Kapazitäten der Erdschlusskompensationsanlage durch die Anspruchsstellerin erweitert werden müssten?“*

Mit Beschluss vom 18.06.2019 eröffnete die Clearingstelle EEG/KWKG das Votumsverfahren unter dem Az. 2019/31. Zu der grundsätzlichen Rechtsfrage positioniert sich der BWE wie folgt:



Bei den Kosten der Erdschlusskompensation ist nach Auffassung des BWE zwischen Netzanschlüssen an das Nieder-, Mittel- und Hoch-/Höchstspannungsnetz zu unterscheiden.

1. Erdschlusskompensation im Niederspannungsnetz:

Wegen der geringen Kabelkapazitäten sind Erdschlusskompensationsmaßnahmen im Niederspannungsnetz regelmäßig gar nicht erforderlich (siehe VDE4105). Fragen zur Kostentragung von Erdschlusskompensationsmaßnahmen, die durch die Anlagenbetreiber zu zahlen wären, stellen sich daher praktisch nicht.

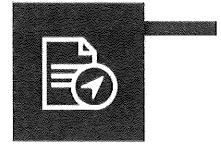
2. Erdschlusskompensation im Hoch-/Höchstspannungsnetz:

Bei Anschlüssen an das Hoch-/Höchstspannungsnetz wird der Netzanschluss gegen Erdschlüsse entweder durch sogenannte Nospes oder durch Petersen-Spulen gesichert. Da beide Erdschlusskompensationsmaßnahmen (Nospe oder Petersen-Spule) im Umspannwerk des Anlagenbetreibers errichtet werden, zwischen der Anlage und dem Verknüpfungspunkt im Hoch-/Höchstspannungsnetz liegen und somit dem Netzanschluss zuzuordnen sind muss der Anlagenbetreiber gem. § 16 EEG 2017 auch die Kosten der Erdschlusskompensation tragen.

3. Erdschlusskompensation im Mittelspannungsnetz:

Wenn Windenergieanlagen am Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, erfolgt die nach VDE 4110 erforderliche Erdschlusskompensation der Mittelspannungskabel zwischen den Windenergieanlagen und dem Verknüpfungspunkt nach Kenntnis des BWE fast immer dadurch, dass die im vorgelagerten Umspannwerk des Netzbetreibers vorhandenen Petersen-Spulen, teilweise auch nach einer etwa erforderlichen Erweiterung, für die Erdschlusskompensation mitgenutzt werden. Nach Kenntnis des BWE gibt es auch wenige Fälle, in denen statt der Nutzung der vorhandenen oder zu erweiternden Petersen-Spule des Netzbetreibers sog. „Trenntransformatoren“ im Bereich der Übergabestation des Anlagenbetreibers errichtet werden, die für den Fall von Erdschlüssen im Netzanschluss des Anlagenbetreibers für dessen galvanische Trennung sorgen.

Aus Sicht des BWE ist bei der Beantwortung der Frage nach den Kosten der Erdschlusskompensation bei Netzanschlüssen im Mittelspannungsnetz zwischen den genannten 3 Sachverhaltskonstellationen (Nutzung vorhandener Petersen-Spule, Erweiterung einer vorhandenen Petersen-Spule und Errichtung eines Trenntransformators in der Übergabestation) wie folgt zu differenzieren:



3.1 Vorhandene Petersen-Spule des Netzbetreibers –Frage 1, Tatbestand:

Der BWE ist der Auffassung, dass die Frage der Kostenverteilung nach Kapazitätserweiterung oder Netzanschluss zwischen der Anspruchstellerin als Netzbetreiberin bzw. der Anspruchsgegnerin als Anlagenbetreiberin dahinstehen kann, wenn – wie vorliegend – eine zentrale und bereits vorhandene Erdschlusskompensationsanlage für die Zwecke der Anspruchsgegnerin nutzbar gemacht werden kann. Denn in diesem Fall entstehen im Zuge des Netzanschlusses keine zusätzlichen Kosten, die verteilt werden müssten. Im Einzelnen:

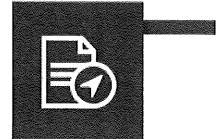
3.1.1. Notwendigkeit der Erdschlusskompensation:

Gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 müssen die Ausführungen des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 EnWG entsprechen. Gemäß § 49 Abs. 2 EnWG i.V.m. VDE4110 sind Mittelspannungsanschlüsse gegen Erdschlüsse zu sichern, sodass eine Erdschlusskompensation erforderlich ist.

Nunmehr könnte mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem derjenige, dem gesetzlich eine Aufgabe obliegt, auch deren Kosten zu tragen hat, darauf geschlossen werden, dass der Anlagenbetreiber auch die Kosten der Erdschlusskompensation zu tragen hat. Allerdings gilt dieser allgemeine Grundsatz, dass jeder Rechtsunterworfenen die Kosten seiner Verpflichtungen zu tragen hat, nur, wenn es keine abweichenden gesetzlichen Regelungen gibt,

vgl. BGH, Urt. v. 18.05.1999, Az. XI ZR 219/98 in BGHZ 141, S. 380 (385) zu unzulässigen Entgelten für Drittschuldnererklärungen durch Kreditinstitute und Ablehnung des Verursacherprinzips; zuletzt BGH, Urt. v. 18.06.2019, Az. XI ZR 768/17 zu nunmehr zulässigen Entgelten bei Bareinzahlungen und Barauszahlungen an Bankschaltern wegen § 675c Abs. 3 BGB; BGH, Urt. v. 27.06.2007, Az. VIII ZR 149/06 zur Unzulässigkeit eines Baukostenzuschusses für den Strombezug von Windenergieanlagen.

Nach Auffassung des BWE ist die Verantwortung und Kostenzuordnung in §§ 8 Abs. 1, 12 Abs. 2 EEG 2017 und §§ 16, 17 EEG 2017 anders als nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz geregelt. Dazu im Einzelnen:



3.1.2. Grundsatz des unentgeltlichen Netzanschlusses

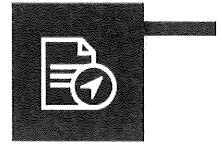
Dass der Netzbetreiber für bereits vorhandene Petersen-Spulen kein Entgelt verlangen kann, wenn er einen neuen Anschlussnehmer an sein Netz anschließt, folgt aus dem Grundsatz des unentgeltlichen Netzanschlusses.

Der Netzbetreiber ist nach § 8 Abs. 1 EEG 2017 verpflichtet, sein Netz im derzeitigen Zustand für den Anlagenbetreiber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Spiegelbildlich hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Anschluss an das Netz. Das Netz ist in § 3 Nr. 35 als die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung legal definiert. Die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen umfasst alle Elektrizitätsleitungen wie Freileitungen, Erdkabel, Transformatoren, Umspannwerke, Nebeneinrichtungen wie Schaltanlagen mit ihren Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen, Schalter u.ä.,

vgl. Henning/von Bredow/Valentin, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/ Henning/Schomerus (Hrsg.), 5. Auflage 2018, § 3 EEG 2017 Rn 240; Schumacher, in: Säcker (Hrsg.), 3. Auflage 2015, § 5 EEG 2014 Rn 150 m.w.N. – allgemeine Meinung.

Bei einer Petersen-Spule im Umspannwerk eines Netzbetreibers handelt es sich demnach um eine technische Einrichtung, die Bestandteil der Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung ist. Denn die Petersen-Spule dient im Fall von Erdschlüssen im Mittelspannungsnetz dazu, das Stromnetz weiter betreiben zu können, um sodann die Fehlerstellen ausfindig zu machen, damit diese ohne weitergehende Störungen des Netzbetriebs repariert werden können. Das zeigt auch der konkrete, von der Clearingstelle EEG zu entscheidende Fall, in dem die dortige Petersen-Spule überwiegend für die Versorgung von Letztverbrauchern erforderlich ist. Die Petersen-Spule ist also Bestandteil des Netzes.

Wenn aber die im Netz des Netzbetreibers vorhandenen Petersen-Spulen ausreichen, um auch die Anschlusskabel in der Anlage des Anlagenbetreibers mit zu kompensieren, darf ein Netzbetreiber für die anteilige Zurverfügungstellung seiner Petersen-Spulen kein Entgelt berechnen, da das vorhandene Netz gem. § 8 Abs. 1 EEG 2017 für den Anschluss von Regenerativstromanlagen eben gerade unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muss.



Nachweis: Schäfermeier/Reshöft: „Die Abgrenzung zwischen Netzanschluss und Netzausbau“, ZNER 2007, 34, 39.

Es ist aber auch kein Widerspruch des Gesetzes, dass technische Einrichtungen, die dem Netz zuzuordnen sind, für Zwecke des Netzanschlusses eingesetzt werden. Jedenfalls hat – wenn die Antragstellerin hierin einen Widerspruch sehen wollte – der Gesetzgeber diesen Widerspruch aufgelöst. In § 12 Abs. 2 Alt. 2 EEG 2017 hat der Gesetzgeber ausdrücklich geregelt, dass technische Einrichtungen, die funktional oder auch gegenständlich den Anschlussanlagen zuzuordnen wären, dem Netz zuzuordnen sind, wenn diese „Anschlussanlagen“ im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder in sein Eigentum übergehen.

3.1.3. Keine Erfüllung des Tatbestandes des § 16 Abs. 1 EEG 2017

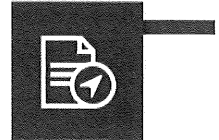
Die Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers ist in § 16 Abs. 1 EEG 2017 geregelt. Danach trägt der Anlagenbetreiber die „*notwendigen Kosten*“ des „*Anschlusses*“ von Regenerativstromanlagen an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 EEG 2017.

Wird aber eine vorhandene Erdschlusskompensationsanlage genutzt, sind überhaupt keine Kosten notwendig, um den Anschluss zu ermöglichen. Daher ist das Tatbestandsmerkmal der „*notwendigen*“ Kosten nicht erfüllt, die Rechtsfolge der Kostentragungslast des Anlagenbetreibers tritt nicht ein.

Als Netzanschluss werden technische Maßnahmen zwischen der Anlage und dem Verknüpfungspunkt definiert.

Nachweis: BGH, Urt. v. 28.11.2007, Az.: VIII ZR 306/04, Rn. 11 ff. juris; BGH, Urt. v. 01.10.2008, Az. VIII ZR 21/07, Rn 10; Clearingstelle EEG, Votum vom 09.04.2009, Az. 2008/24, S. 7; Votum vom 02.12.2008, Az. 2008/10, LS und Rn 30.

Da aber gar keine Maßnahmen in welcher Form auch immer anlässlich des Anschlusses stattfanden, fehlt es zudem an jedem zeitlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen Errichtung der Erdschlusskompensation und dem Anschluss der Windenergieanlagen, sodass auch insofern keine Kosten aufgewendet sein können.



3.1.4. Landgericht Halle

Angesichts der oben genannten Argumente ist auch das Urteil des Landgerichts Halle vom 31.03.2011 rechtsfehlerhaft. Diesem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem – wie in der Votumsfrage 1 – eine zentrale Petersen-Spule im Umspannwerk des Netzbetreibers vorhanden war, die über ausreichend Kapazität verfügte, um den zusätzlichen Erdschlussstrom einer weiteren Regenerativstromanlage zu kompensieren.

Nachweis: LG Halle, Urt. v. 31.03.2011, Az.: 5 O 1342/10, juris; bestätigt durch OLG Naumburg, Urt. v. 10.02.2016, Az. 2 O 67/14 unter B.I.2.d) bb) (3) a.E. mit einem Obiter dictum

a.

Der Schluss des Landgerichts Halle, der Netzbetreiber habe keinerlei Maßnahmen getroffen, weil die Kapazitäten der vorhandenen Erdschlusskompensationseinrichtungen ausreichend waren, sodass schon begrifflich kein Netzausbau vorläge, ist ein Zirkelschluss, da das Landgericht Halle Kosten verteilt, die im konkreten Fall – mangels Aus- oder Neubau – gar nicht angefallen sind. Auf dem gleichen Grund kann es sich nicht, wie oben dargelegt – um „notwendige“ Kosten des Netzanschlusses im Sinne des § 8 Abs. 1 EEG 2017 handeln.

b.

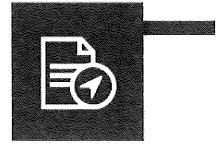
Das Landgericht Halle kann auch nicht erfolgreich argumentieren, dass die Kosten der Erdschlusskompensation entstanden, „weil von der Anschlussleitung der Klägerin im räumlichen Bereich vor dem Verknüpfungspunkt die neue und zusätzliche Gefahr von Erdschlüssen herrührt.“

Nachweis: LG Halle, Urt. v. 31.03.2011, Az.: 5 O 1342/10; Rn. 31, juris.

Mit dieser Wertung verstößt das Landgericht Halle gegen die Intention des Gesetzgebers, der sich ausdrücklich gegen das Verursacherprinzip entschieden hat und die Aufgabenzuordnung in §§ 8, 12 EEG nebst Kostenzuordnung in §§ 16, 17 EEG ohne Rücksicht auf das Verursacherprinzip geregelt hat.

Nachweis: BT-Drucks. 16/8148, S. 48.

Auch der Rückschluss des Landgerichts Halle ist falsch, dass der Anlagenbetreiber die Kosten der Erdschlusskompensation zu tragen habe, weil sie zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Sicherheit nach § 49 EnWG erforderlich sind. Zweifellos hat der Anlagenbetreiber für einen sicheren Anschluss zu sorgen. Daraus aber den Rückschluss zu ziehen, dass der Netzbetreiber einen Teil seines



Netzes (hier: die Petersen-Spule) nur entgeltlich zur Verfügung stellen müsse, weil der Anlagenbetreiber deshalb hierdurch noch teurere Investitionen in dezentrale, ihm gehörende Erdschlussspulen erspare, ist weder mit dem Begriff „notwendige“ Kosten, noch mit der Pflicht, das Netz unentgeltlich für Erzeugungsanlagen zur Verfügung zu stellen, noch mit dem Umstand, dass die zentralen Erdschlussspulen über die Netzentgelte finanziert werden, vereinbar. Dessen ungeachtet ist die in der Praxis bereits vorgekommene Argumentation, also das Verlangen von teureren dezentralen Erdschlussspulen mit dem gleichzeitigen Angebot, die günstigeren zentralen Petersen-Spulen des Netzbetreibers gegen Kostenerstattung zu nutzen, mit dem Prinzip der Gesamtkostenminimierung unvereinbar.

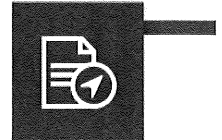
3.1.5. Unzulässigkeit der doppelten Kommerzialisierung

Würde der Netzbetreiber für die Nutzung der vorhandenen Erdschlusskompensationsanlage vom Anlagenbetreiber eine Kostenerstattung verlangen, so liefe dies auf eine doppelte Kommerzialisierung der Kosten für die Erdschlusskompensation hinaus:

Die Erdschlusskompensation soll im vorliegenden Fall über eine Petersen-Spule erfolgen. Petersen-Spulen werden in der StromNEV unter der Bezeichnung „Erdschlussspulen“ erwähnt. Gem. § 13 S. 1 StromNEV haben Stromnetzbetreiber für die Ermittlung der Netzentgelte gemäß Anlage 2 Haupt- und Nebenkostenstellen zu bilden. In Ziff. 6 der Anlage 2 heißt es zur „Hauptkostenstelle „Mittelspannungsnetz“:

*„6.2 Nebenkostenstelle ‚Mittelspannungsleitungen‘: Kosten der Schaltanlagen in Schwerpunktstationen der Mittelspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; **Kosten des Betriebs von Erdschlussspulen**; Kosten der Schalt- bzw. Schwerpunktstationen.“* (Hervorhebung durch uns)

Da die Petersen-Spulen im vorliegenden Fall schon vorhanden sind, sind sie also bereits einmal in der Vergangenheit auf die Netzentgelte umgelegt worden. Wäre der Netzbetreiber nun berechtigt, die Kosten der vorhandenen Petersen-Spulen nochmals vom Anlagenbetreiber zu verlangen, wäre dies eine unzulässige doppelte Kommerzialisierung: Zum einen würden die Petersen-Spulen über die Netzentgelte regulatorisch aktiviert – und so von der Gesamtheit der Netznutzer gezahlt –, zum anderen würden sie dem Anlagenbetreiber als Anschlussnehmer berechnet. Der Netzbetreiber erhielte somit zweimal Geld für dieselbe Leistung.



3.2. Erweiterung vorhandener Petersen-Spule - Frage 2, Tatbestand:

Sofern – anders als im vorliegenden Fall – die Kapazität einer zentralen Erdschlusskompensationseinrichtung des Netzbetreibers erweitert werden muss, ist der BWE der Ansicht, dass es sich bei den hierfür erforderlichen Kosten um solche des Netzausbaus handelt, die gem. § 17 EEG 2017 die Antragstellerin als Netzbetreiberin zu tragen hat. Im Einzelnen:

3.2.1. Sphärenbetrachtung zur Abgrenzung von Netzanschluss und Netzausbau

Sind für die Erweiterung einer zentralen Erdschlusskompensationseinrichtung zusätzliche Kosten angefallen, muss – anders als bei Frage 1 – die Entscheidung getroffen werden, ob diese Kosten von der Antragsgegnerin als Anlagenbetreiberin oder von der Antragstellerin als Netzbetreiberin zu tragen sind.

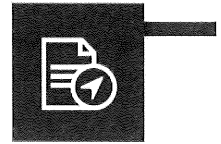
a.

Das EEG 2017 nimmt eine klare Trennung zwischen Netzanschluss- und Netzausbaukosten vor. Erstere werden dem Anlagenbetreiber, letztere dem Netzbetreiber zugeordnet. Gem. § 16 Abs. 1 EEG 2017 trägt der Anlagenbetreiber die notwendigen Kosten des Anschlusses von Regenerativstromanlagen an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 oder 2. Gem. § 17 EEG 2017 trägt der Netzbetreiber die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes.

b.

Um zwischen Maßnahmen des Netzanschlusses und des Netzausbaus abzugrenzen, entwickelte der BGH die sogenannte Sphärenbetrachtung. Danach ist maßgeblich, ob eine Maßnahme räumlich vor oder hinter bzw. am Netzverknüpfungspunkt vorgenommen wird. Technische Maßnahmen zwischen der Anlage und dem Verknüpfungspunkt sind regelmäßig als Netzanschlussmaßnahmen zu qualifizieren, technische Maßnahmen aus Sicht der Anlage ab dem Verknüpfungspunkt sind hingegen dem Netzausbau zuzuordnen.

Nachweis: BGH, Urt. v. 28.11.2007, Az.: VIII ZR 306/04, Rn. 11 ff. juris; BGH, Urt. v. 01.10.2008, Az. VIII ZR 21/07, Rn 10; Clearingstelle EEG, Votum vom 09.04.2009, Az. 2008/24, S. 7; Votum vom 02.12.2008, Az. 2008/10, LS und Rn 30.



Da der Verknüpfungspunkt Bestandteil des Netzes ist, sind technische Maßnahmen am Verknüpfungspunkt der Kapazitätserweiterung, d.h. dem Netzausbau zuzuordnen.

Nachweis: Schäfermeier, in: Kommentar zum EEG, 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 51.

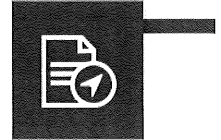
c.

Bezogen auf die vorliegende Frage stellt sich daher die Erweiterung der Erdschlusskompensationsanlage als Maßnahme des Netzausbaus gem. § 12 EEG 2017 dar, deren Kosten der Netzbetreiber gem. § 17 EEG 2017 zu tragen hat. Denn die für die Erdschlusskompensation erforderlichen Petersenspulen sind üblicherweise – wie auch im vorliegenden Fall – in einem Umspannwerk des Netzbetreibers gelegen. Das Umspannwerk aber ist Bestandteil des Netzes – oder stellt sogar in seiner Gesamtheit „den Netzverknüpfungspunkt“ dar, sodass die Maßnahme am oder hinter dem Verknüpfungspunkt vorgenommen wird. Demzufolge werden die Kosten der Erdschlusskompensation nach ganz herrschender Meinung zu den Kosten des Netzausbaus nach § 17 EEG 2017 gerechnet.

Nachweis: h.M., vgl. LG Mainz, Urt. v. 13.11.2006 – 4 O 286/05; LG Regensburg, Urt. v. 07.07.2009 – 2 S 86/09; LG Duisburg, Urt. v. 15.10.2011 – 2 O 461/10; *Wustlich*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 30; *Schäfermeier*, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG, 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 62; *König*, in: Säcker, Energierecht, Band 2, 3. Aufl. 2014, § 9 EEG Rn. 72-74; *Schäfermeier*, in: Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 233 Rn. 40; *Salje*, EEG, 7. Aufl. 2015, § 17 Rn. 9; *Gabler/Metzenhin*, EEG, Lfg. 02/12, Vor §§ 13 – 15, Rn. 58; *Salje*, EEG, 6. Aufl. 2012, § 14 Rn. 19

3.2.2. Funktionale Betrachtung zur Abgrenzung von Netzanschluss und –ausbau, § 12 Abs. 2 Alt. 1 EEG 2017

Ergänzend zu der oben erörterten Frage, ob eine Maßnahme räumlich vor oder hinter dem Netzverknüpfungspunkt vorgenommen wird, ist zur Abgrenzung zwischen Netzanschluss und Netzausbau ein funktionales Abgrenzungskriterium heranzuziehen. Dieses wird durch § 12 Abs. 2 Alt. 1 EEG 2017 vorgegeben.



a.

Gem. § 12 Abs. 2 Alt. 1 EEG 2017 erstreckt sich die Netzausbaupflicht des Netzbetreibers auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen. Nach der Gesetzesbegründung liegt diesem Kriterium ein funktionaler Ansatz zugrunde. So heißt es:

„Eine technische Einrichtung ist dann für den Betrieb des Netzes notwendig, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes – vor oder nach der Ausführung des Anschlusses – unentbehrlich wird. Dies ist zumindest immer dann der Fall, wenn der störungsfreie Betrieb des Netzes nach dem Anschluss der Anlage von der Funktionsfähigkeit des neu eingefügten Bestandteils abhängt und ohne dieses nicht mehr gewährleistet oder der störungsfreie Betrieb bei Entfernung der neuen Komponenten nur durch eine technische Veränderung des Netzes wiederhergestellt werden könnte.“

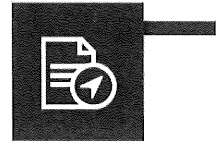
Nachweis: BT-Drucks. 16/8148, S. 45.

Unter Zugrundelegung dieser funktionalen Betrachtung handelt es sich bei der Erdschlusskompensationsanlage um eine für den Betrieb des Netzes notwendige Einrichtung. Zweck der Erdschlusskompensation ist, den sicheren Netzbetrieb gem. § 11 EnWG zu gewährleisten und Fehlerströme zu löschen. Demzufolge hat die Erdschlusskompensation positive Auswirkungen auf die Systemstabilität im gesamten Verteilnetz. Mit anderen Worten wird die Funktionsfähigkeit des Netzes sichergestellt.

b.

Nicht maßgeblich ist dagegen, ob das bestehende Netz der Antragstellerin mit der vorhandenen Erdschlusskompensation ohne den Anschluss der Windenergieanlagen der Antragsgegnerin sicher und technisch funktionsfähig ausgelegt war. Denn die dem Netzbetreiber in § 12 Abs. 1 iVm Abs. 2 Alt. 1 EEG 2017 zugewiesene Pflicht erstreckt sich gerade darauf, das Netz entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Der Anschluss einer Windenergieanlage ist damit der vom Gesetzgeber gerade intendierte Anlass, der eine technische Maßnahme wie die Erdschlusskompensation notwendig machen kann.

Ist beim Anschluss einer Regenerativstromanlage der Netzbetrieb nur durch die Erweiterung der vorhandenen Erdschlusskompensation störungsfrei möglich, ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, die entsprechende netzbetriebsnotwendige Maßnahme als Netzausbaumaßnahme auf



seine Kosten vorzunehmen. Denn in § 8 Abs. 4 EEG 2017 heißt es ausdrücklich, dass die Pflicht zum Netzanschluss auch dann besteht, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.

c.

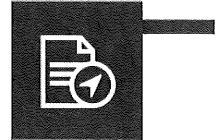
Dass die Erweiterung der vorhandenen Erdschlusskompensation auch dem Anlagenbetreiber dient, ändert nichts an dem obigen Ergebnis. Auch dem Landgericht Kassel zufolge ist es nicht entscheidend, dass die Petersen-Spulen neben der Erhaltung der Netzsicherheit hinaus auch der Anlagensicherheit zugutekommen. So heißt es:

„Entgegen der Auffassung der Beklagten scheidet die Zuordnung der streitbefangenen Maßnahme zu §§ 13, 14 EEG 2012 nicht daran, dass der Erdschlussstrom und die damit zur Verhinderung notwendige Kompensation nach Behauptung der Beklagten neben dem Netz der Beklagten auch die Anlagen der Klägerin betreffen können, sodass die Petersen-Spulen neben der Netzsicherheit auch der Anlagensicherheit dienen. Denn derartige doppel funktionelle Maßnahmen werden vom Regelungsbereich der §§ 13, 14 EEG 2012 ebenfalls erfasst. Nach § 14 EEG 2012 hat der Netzbetreiber neben den reinen Netzausbaukosten auch die notwendigen Kosten der Optimierung und der Verstärkung des Netzes zu tragen. Darunter fallen auch Kosten für Maßnahmen, von denen wie im Streitfall neben dem Netz auch der Anlagenbetreiber profitiert.“

Nachweis: LG Kassel, Urt. v. 16.12.2013, Az.: 11 O 4091/13, S. 6 f.d. amtl. Umdrucks,

3.2.3. Formale Betrachtung zur Abgrenzung von Netzanschluss und -ausbau, § 12 Abs. 2 Alt. 2 EEG 2017

Ergänzend zu der oben dargestellten funktionalen Betrachtung ist auch das formale Kriterium des zivilrechtlichen Eigentums geeignet, Maßnahmen des Netzanschlusses und -ausbaus voneinander abzugrenzen. Gem. § 12 Abs. 2 Alt. 2 EEG 2017 erstreckt sich die Netzausbaupflicht auch auf „Anschlussanlagen“, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder die in sein Eigentum übergehen. Regelungszweck ist die Verhinderung der Aufspaltung zwischen finanziellem Aufwand und Vermögenszuwachs. Selbst wenn also technische Einrichtungen nach der Sphäre oder funktional betrachtet dem Netzanschluss und nicht dem Netz zuzuordnen wären, ist das Eigentum maßgebend. Nicht entscheiden ist, ob sich der Eigentumserwerb gesetzlich oder vertraglich vollzieht.



Nachweis: BT-Drucks. 16/8148, S. 45.

Im Hinblick auf die Erdschlusskompensationsanlage ist davon auszugehen, dass ein gesetzlicher Eigentumserwerb des Netzbetreibers an der Anlage gem. § 946 BGB stattfand. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück gem. § 946 BGB auf diese Sache. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks wiederum gehören gem. § 94 Abs. 1 BGB die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen, § 94 Abs. 2 BGB.

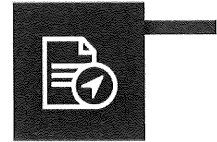
Petersen-Spulen befinden sich regelmäßig im Umspannwerk des Netzbetreibers. Dies ist auch vorliegend der Fall, die fragliche Erdschlusskompensationsanlage ist im Umspannwerk eingebaut. Es handelt sich bei der Erdschlusskompensationsanlage auch nicht um einen Scheinbestandteil gem. § 95 BGB, da sie eben gerade nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Umspannwerk eingebaut wurde. Sie ist vielmehr zum dauerhaften Verbleib im Umspannwerk ausgerichtet – soll sie doch fortwährend die Netzsicherheit gewährleisten. Demzufolge ist die Erdschlusskompensation wesentlicher Bestandteil des Umspannwerks, sodass sie als solcher im Eigentum des Netzbetreibers steht.

3.3. Trenntransformator in der Übergabestation

Erfordert der Netzanschluss einer Regenerativstromanlage die Errichtung eines Trenntransformators in der Übergabestation, handelt es sich nach Auffassung des BWE um eine Maßnahme des Netzanschlusses. Nach der zitierten Rechtsprechung und Auffassung der Clearingstelle EEG sind technische Einrichtungen, die zwischen der Anlage und dem Verknüpfungspunkt errichtet werden, dem Netzanschluss zuzuordnen. Ein Trenntransformator wird in der Übergabestation, mithin zwischen Anlage und Verknüpfungspunkt errichtet, sodass von einer Maßnahme des Netzanschlusses auszugehen ist. Die Kosten hierfür hat gemäß § 16 EEG 2017 der Anlagenbetreiber zu tragen,

vgl. OLG Naumburg, Urt. v. 10.02.2016, Az. 2 O 67/14 unter B.I.2.d) bb) (3) a.E.

Die Beantwortung der Frage, ob bei Erschöpfung der Kapazität der vorhandenen Petersen-Spule im Umspannwerk des Netzbetreibers eine Erweiterung durch den Netzbetreiber vorzunehmen ist oder ob der Anlagenbetreiber einen Trenntransformator errichten muss, richtet sich nach § 8 EEG 2017.



Anlagen sind an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Stromnetzes anzuschließen, § 8 Abs. 1 EEG 2017. Wenn die Erweiterung der vorhandenen Petersen-Spule des Netzbetreibers günstiger ist, handelt es sich mithin um eine Kapazitätserweiterung gemäß § 12 Abs. 1 EEG 2017, die gemäß § 17 EEG 2017 vom Netzbetreiber zu zahlen ist,

vgl. LG Regensburg, Urt. v. 16.06.2009, Az. 2 S 86/09, Rn. 34, juris.

Dabei ist zu beachten, dass Petersenspulen in aller Regel „auf Vorrat“ für ein größeres Netzgebiet errichtet werden. Daher darf nur ein Bruchteil der Kosten der Spule, nämlich der Anteil der Spulen-Kapazität, der auf den Netzanschluss entfällt, den Kosten des Trenntrafos gegenübergestellt werden.

Wenn die Errichtung eines Trenntransformators gesamtwirtschaftlich günstiger sein sollte, ist die Realisierung des Netzanschlusses mit Trenntransformator die technisch und wirtschaftlich günstigste Anbindungsvariante, sodass der Anlagenbetreiber den Trenntransformator zu errichten hat,

vgl. OLG Naumburg, Urt. v. 10.02.2016, Az. 2 O 67/14 unter B.I.2.d) bb) (3) a.E.

Ansprechpartnerin:

Anne Palenberg
Referentin Netzintegration
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
T +49 30 / 212341-244
a.palenberg@wind-energie.de
www.wind-energie.de